



Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“

NIEDERSCHRIFT

der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“

Tag der Sitzung:	Mittwoch, 19. März 2014	
Zeit:	16:00 Uhr bis 18:30 Uhr	
Ort:	Sitz des WAZV „Der Teltow“ Fahrenheitstraße 1, 14532 Kleinmachnow	
Leiter der Sitzung:	Peter Weiß	Vorsitzender der Verbandsversammlung
Teilnehmer:	15 - siehe Anwesenheitsliste	
Verwaltung:	Felix von Streit	MWA GmbH
	Torsten Könnemann	MWA GmbH
	Gudrun Schulze	MWA GmbH
	Waltraud Lenk	MWA GmbH
Gäste:	Herr Hornauf	Rechtsanwalt
	Herr Dr. Düwel	Rechtsanwalt
Protokollantin:	Karin Schulz	MWA GmbH

Vor Beginn der Sitzung werden folgende Unterlagen übergeben:

- zu TOP 3 – Begründung und Synopse sowie DS 5/2014 mit Anlage BKGS
- zu TOP 5 – Bericht der Verwaltung

Die Verbandsversammlung des WAZV „Der Teltow“ wird um 16:10 Uhr durch Herrn Weiß eröffnet. Er begrüßt die Mitglieder der Verbandsversammlung, die Mitarbeiter der Verwaltung, als Gäste Herrn Rechtsanwalt Hornauf und Herrn Rechtsanwalt Dr. Düwel sowie die anwesenden Bürger.

TOP 1 Feststellung der frist- und formgerechten Einladung, der Beschlussfähigkeit, der fehlenden Vertreter sowie Anträge bzw. Bestätigung der Tagesordnung

Herr Weiß stellt fest, dass mit 15 von 17 Vertretern die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung gegeben ist. Aus der Gemeinde Kleinmachnow ist Frau Krause-Hinrichs und aus der Stadt Teltow Frau Kulesha sowie deren Vertreter entschuldigt. Die Einladung ist frist- und formgerecht erfolgt.

Zur Tagesordnung beantragt Herr Weiß, die Einwohnerfragestunde im Interesse der anwesenden Einwohner nach TOP 4 einzuordnen, weil Herr RA Hornauf noch zu einem weiteren Termin am heutigen Abend muss, aber auch weil die TOP 3 und 4 die anwesenden Bürger interessieren dürften.

Herr Jänicke stellt den Antrag zur Tagesordnung, TOP 3 – DS 05/2014 heute nicht zu behandeln und auf die nächste Sitzung zu verschieben, weil er erst am Montag den Satzungsentwurf erhalten hätte und ihm das zu kurzfristig sei.

Herr Weiß erinnert daran, dass nach Kommunalverfassung ein Beschlussvorschlag nur mit Zustimmung des Einreichers von der Tagesordnung abgesetzt werden kann. Er fragt den Vorstandsvorsteher, Herrn Grubert, ob er als Einreicher des Beschlusses diesen zurückzieht. Herr Grubert antwortet mit nein. Damit verbleibt der Beschluss auf der Tagesordnung.

Herr Weiß bittet um Bestätigung der so geänderten Tagesordnung:

Abstimmungsergebnis: 12 Ja 3 Nein mit Stimmenmehrheit angenommen

TOP 2 Bestätigung der Niederschriften der Versammlungen vom 26.11.2013 und vom 26.02.2014

Herr Weiß hat keine Änderungshinweise zu den Niederschriften erhalten. Er bittet um Bestätigung der Niederschriften der Versammlungen vom 26.11.2013 und vom 26.02.2014 per Handzeichen:

Abstimmungsergebnis: 13 Ja 2 Enthaltungen mit Stimmenmehrheit angenommen

TOP 3 Aussprache und Beschluss über die „Satzung zur Neufassung der beitragsrechtlichen Regelungen der §§ 2 – 10 der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die Entwässerung von Schmutzwasser und Fäkal-schlamm im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ (Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung – BKGS)“ DS 05/2014

Herr Grubert teilt noch einmal mit, dass aufgrund von Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 30.01.2014 die beitragsrechtlichen Regelungen in §§ 2 – 10 der BKGS unwirksam sind.

Das OVG begründet die Entscheidungen damit, dass es in § 5 BKGS an einer Bestimmung zur Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse für an die zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage angeschlossene Grundstücke im Außenbereich fehlt, auf denen zwar kein Vollgeschoss verwirklicht werden darf, die aber gleichwohl baulich oder gewerblich nutzbar sind, wie etwa Grundstücke mit niedrigeren Wochenendhäusern, Lauben und ggf. Zelt- und Campingplätze oder Lagerplätze. Dies führt zur Unwirksamkeit der am 07.11.2013 beschlossenen Neufassung der beitragsrechtlichen Regelungen der §§ 2 - 10 BKGS.

Um für die Erhebung von Anschlussbeiträgen eine Rechtsgrundlage zu schaffen, ist es erforderlich, die beitragsrechtlichen Regelungen der §§ 2 bis 10 BKGS nochmals neu zu fassen.

Herr Grubert bittet Herrn Rechtsanwalt Hornauf, die Änderungen der beitragsrechtlichen Regelungen der §§ 2 – 10 BKGS zu erläutern. Die Synopse liegt allen Vertretern vor. Herr Rechtsanwalt Hornauf erläutert die wesentlichen Änderungen und begründet diese. Auf weitere redaktionelle Änderungen weist er ebenfalls hin. RA Hornauf nennt auch die Folgen, falls eine Beschlussfassung nicht zustande kommt. Ohne eine wirksame Beitragssatzung ist dem Verband eine Beitragserhebung nicht möglich, er könnte seiner Pflicht zur Abgabenerhebung nicht nachkommen.

In der nachfolgenden Diskussion wird unter anderem gefragt, ob diese Satzung nun alle Bestandteile enthielt, um vor Gericht standzuhalten.

Herr Rechtsanwalt Hornauf geht auf die Rechtslage im Land Brandenburg ein, welche eine wirksame Satzung verlangt. Eine hundertprozentige Rechtssicherheit gibt es erst dann, wenn in einer Normenkontrolle rechtskräftig diese Satzung vom zuständigen Gericht bestätigt wird. Im Land Brandenburg gibt es bisher fünf Aufgabenträger, die diesen Gütestempel vom OVG, vom Bundesverfassungs- und Landesverfassungsgericht erhalten haben. Man kann davon ausgehen, wenn der Satzungsinhalt mit den vom OVG bestätigten Satzungen dieser fünf Aufgabenträger (von 121) übereinstimmt, besteht eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass die zu beschließende Satzung derselben juristischen Bewertung unterliegt.

Herr Lindemann (Gemeinde Nuthetal) verlässt um 16:25 Uhr den Sitzungsraum. Damit sind noch 14 stimmberechtigte Vertreter anwesend.

Nachdem keine weiteren Fragen gestellt werden, bittet Herr Weiß um Abstimmung. Herr Jänicke beantragt eine namentliche Abstimmung.

Herr Weiß verliest noch einmal die Beschlussvorlage DS 05/2014 und lässt namentlich abstimmen:

	berechtigte Vertreter	anwesende Vertreter	Abstimmung		
			Ja	Nein	Enth.
<u>Gemeinde Kleinmachnow</u>	5	4			
Herr Grubert			1		
Herr Tauscher			1		
Herr Kreemke				1	
Frau Dr. Kimpfel			1		
<u>Gemeinde Stahnsdorf</u>	4	4			
Herr Albers				1	
Herr Jänicke				1	
Herr Ernst			1		
Herr Weiß			1		
<u>Gem. Nuthetal OT Nudow</u>	2	1			
Herr Schmidt-Urbich			1		
<u>Stadt Teltow</u>	6	5			
Frau Rietz			1		
Herr Längrich			1		
Frau Hochmuth			1		
Frau Gebauer				1	
Herr Bereczki			1		
	17	14	10	4	0

Die insgesamt 13 Stimmen der Gemeinden Kleinmachnow und Stahnsdorf sowie der Stadt Teltow sind gemäß § 15 Abs. 2 Satz 4 GKG wegen der uneinheitlichen Abstimmung ungültig. Ungültige Stimmen zählen nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Verbandssatzung nicht mit.

Abstimmungsergebnis: 1 Ja 13 ungültig

Damit ist der Beschluss zu DS 05/2014 **einstimmig angenommen**.

Herr Rechtsanwalt Hornauf verlässt die Sitzung.

TOP 4 Differenzierte Beitragssätze – rechtliche Bewertung und Diskussion

Herr Grubert erinnert daran, dass im vergangenen Jahr beschlossen wurde, eine rechtliche Bewertung der Einführung differenzierter Beitragssätze gemäß § 8 Abs. 4 a KAG für alt- und neuangeschlossene Grundstücke vorzunehmen. Frau Rechtsanwältin Kremer von Köhler & Klett Berlin hat dazu in der Verbandsversammlung vom 26.02.2014 vorgetragen. Es wurde vorgeschlagen, eine weitere Meinung dazu einzuholen.

Er bittet Herrn Rechtsanwalt Dr. Düwel aus der Kanzlei ZENK Partnerschaft von Rechtsanwälten Berlin um seinen Vortrag.

Herr Dr. Düwel trägt anhand einer Präsentation zu Rechtsfragen der Umsetzung und Anwendung des Optionsmodells nach § 8 Abs. 4a KAG Bbg vor.

Zunächst stellt er fest, dass es bisher keine Rechtsprechung zu einem durch Aufgabenträger umgesetzten Optionsmodell gibt, so dass bedeutende Rechtsfragen bisher ungeklärt sind. Geklärt ist hingegen, dass es keine rechtliche Verpflichtung eines Aufgabenträgers gibt, einen niedrigeren Beitragssatz für Altanschießer zu erheben.

Neben der Frage der möglichen Verfassungswidrigkeit und einer zeitlichen Grenze für die Umsetzung des Optionsmodells geht er vor allem auf die Problemstellung bei der Anwendung ein. Die genaue Erfassung der zum 03.10.1990 tatsächlich angeschlossenen Grundstücke unter Berücksichtigung von Teilungen und Zusammenlegungen ist vorzunehmen, und die Aufwendungen ausschließlich für Neuanschießer sind zu ermitteln. Gerade diese Aufwandsabgrenzung ist schwierig und zeitaufwendig.

Zu klären wäre weiter der Umgang mit dem Sanierungsaufwand. Dieser Aufwand wird im Verbandsgebiet bisher über die Benutzungsgebühren refinanziert. Wenn man anfängt, zwischen Neu- und Altanschießern zu differenzieren, muss man die Differenzierung dann weiter fassen, da der Sanierungsaufwand nur den altangeschlossenen Grundstücken zugutekommt? Gebühren- und Beitragsfinanzierung sind zwei Säulen eines geschlossenen Systems, man kann nicht nur eine Seite betrachten und die andere ausklammern. Von der Einführung einer Differenzierung sind nicht nur die Altanschießer betroffen, sondern alle Nutzer im Verbandsgebiet. Eine Gruppe wird zufriedengestellt, die andere könnte mit einer Mehrbelastung nicht einverstanden sein. Das Risiko von Klagen besteht deshalb immer.

Durch die Einführung des Optionsmodells kommt es zu einer Deckungslücke. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass diese über einen einheitlichen Benutzungsgebührensatz refinanziert wird. Einheitliche Gebühren für Alt- und Neuanschießer würde zu einer Doppelbelastung der

Neuanschießer führen, weil sie den vollen Beitrag zahlen und darüber hinaus die Deckungslücke aus der Beitragsfinanzierung über die Gebühr mit ausgleichen.

Fazit:

Die Verfassungsmäßigkeit des Optionsmodells wird in der Fachliteratur kontrovers diskutiert. Eine offensichtliche Verfassungswidrigkeit ist nicht erkennbar.

Es gibt nur eine geringe Anzahl von Umsetzungen des Optionsmodells in der Praxis und noch keine verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zu § 8 Abs. 4a KAG.

Die Umstellung auf ein Optionsmodell ist mit einem hohen Aufwand für die Kalkulation der Beitragssätze und verschiedenen Abgrenzungsfragen verbunden. Das ist auch mit hohen Kosten verbunden.

Die Einführung eines Differenzierungsansatzes in die Finanzierung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung kann abhängig von künftiger Rechtsprechung auch Auswirkungen auf die Erhebung von Benutzungsgebühren haben.

Letzten Endes liegt es im Gestaltungsermessen des Aufgabenträgers, wofür er sich entscheidet. Er muss sich aber auch der Konsequenzen bewusst sein.

In der anschließenden Diskussion stellen die Vertreter der Verbandsversammlung Verständnisfragen, die durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Düwel beantwortet werden.

Der Vortrag wird der Niederschrift als Anlage beigelegt.

Frau Rietz und Herr Bereczki aus der Stadt Teltow verlassen um 17:35 die Sitzung, Herr Kreamke aus der Gemeinde Kleinmachnow geht um 17:40 Uhr. Damit sind noch 11 Vertreter anwesend.

TOP 5 Einwohnerfragestunde

(alt TOP 0)

Ein Bürger aus Teltow spricht sich dafür aus, die ausgetretenen Pfade der bisherigen Satzungen zu verlassen. Diese hätten ja dazu geführt, dass der Zweckverband in 20 Jahren keine rechtssichere Satzung zustande gebracht hat. Das Optionsmodell nach § 8 Abs. 4a KAG sei der richtige Weg. Er meint, dass der Kalkulationsaufwand für das Optionsmodell übertrieben dargestellt worden wäre, schließlich hätte der Verband ja bereits eine Kalkulation durchgeführt und alle Altanschießergrundstücke seien bekannt.

Herr Grubert erwidert, dass wir eine Globalkalkulation durchgeführt haben, die den Gesamtaufwand von ca. 88 Mio. € nach dem Solidarprinzip mit einem einheitlichen Beitragssatz auf alle Grundstücke im Verbandsgebiet umlegt. Durch die Beitragserhebung sind die Grundstücke bekannt, die vorher noch keinen Beitrag gezahlt hatten, das sind in der Regel die Altanschießer. Aber die Abgrenzung des Herstellungsaufwands, die für eine Differenzierung erforderlich wäre, war für die Globalkalkulation nicht erforderlich.

Der Bürger meint weiterhin, dass Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts bezüglich der Rückwirkung dazu führen würden, dass das KAG Brandenburg insgesamt in Frage gestellt würde. Dieses Risiko bestünde für den Verband, deshalb meint er, dass die Anwendung des § 8 Abs. 4a KAG als politische Entscheidung zur Befriedung führen könnte.

Er erinnert an die Zusage von Herrn Grubert, für die Altanschießer aus Teltow-Seehof eine Lösung zu finden. Denn diese sollen nicht doppelt zu einem Beitrag herangezogen werden, sie hätten in der Vergangenheit schon einmal Zahlungen geleistet. Er fragt Herrn Dr. Düwel nach seiner Meinung, ob Beiträge aus der Zeit vor 1990 anzurechnen wären. Gibt es eine Grenze, die die Zeit vor der DDR erfasst? Es hätte Zahlungen an Abwasserverbände aus der Zeit des Dritten Reiches oder der Kaiserzeit gegeben. Die Anlagen in Teltow-Seehof sind größtenteils in den 1930er/1940er Jahren entstanden.

Herr Dr. Düwel meint, dass eine Verallgemeinerung schwierig sei. Er hätte nicht gesagt, dass es bei der einheitlichen Beitragserhebung überhaupt keine rechtlichen Probleme gäbe. Die Modellentscheidung im Gebiet eines Aufgabenträgers im Land Brandenburg, mit einem einheitlichen Beitragssatz Anschlussbeiträge zu erheben, ist von Seiten der Rechtsprechung abgesegnet, bis hin zum OVG und Landesverfassungsgericht. Er hat persönlich keine Zweifel, dass auch das Bundesverfassungsgericht das nicht antasten würde. Dass es trotzdem Ansatzpunkte für Rechtsstreitigkeiten in den Satzungen oder auch Kalkulationen bei einzelnen Aufgabenträgern geben kann, steht nicht in Zweifel. Da kann es keine Garantie geben. Es kann auch noch eine dritte Neufassung erforderlich werden. Die Rechtsprechung ist bisher nicht einheitlich gewesen. Aber eine einheitliche Beitragserhebung als Modell ist im Land Brandenburg bereits gerichtlich abgesegnet, das kann man vom Optionsmodell schlicht noch nicht sagen, weil es bisher keine Rechtsprechung dazu gibt.

Herr Albers verlässt um 17:50 Uhr die Sitzung. Damit sind noch 10 Vertreter anwesend.

Der Aufwand für die Ermittlung alterschlossener Grundstücke musste bisher nicht betrieben werden. Natürlich gibt es Erkenntnisse über die Größenordnung anhand von Bescheiderlasszahlen. Aber die Grundstücke mussten doch bisher nicht danach betrachtet werden, ob sie wirklich in die Kategorie der Abgrenzung nach § 8 Abs. 4a gehören. Die ganze Aufwandsseite musste bisher noch gar nicht differenziert betrachtet werden, weil nicht differenziert worden ist. Er ist der Überzeugung, das wäre nicht an einem Nachmittag getan. Erfahrungsgemäß ist es schwierig, den gesamten Anlagenspiegel aufzuarbeiten und zu differenzieren.

Das Bundesverfassungsgericht wird nach seiner Überzeugung an das Thema der Verjährung nicht rangehen, falls man zulässigerweise ein Verfahren bis dahin bringt. Es gibt eine Entscheidung des Landesverfassungsgerichts, es gibt einen hohen Respekt des Bundesgesetzgebers in der Nachbewertung landesverfassungsgerichtlicher Entscheidungen. Wer die Hoffnung hegt, irgendwann wird das Bundesverfassungsgericht die Erhebung von Anschlussbeiträge bei sogenannten alterschlossenen Grundstücken für verfassungswidrig erklären, dem will er diese Hoffnung nicht nehmen. Für die jüngste KAG-Änderung zur Frage der Verjährung gibt es eine plausible Begründung. Das Land Brandenburg ist der erste Landesgesetzgeber, der die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom März letzten Jahres umgesetzt hat. Wenn jetzt eine absolute Verjährungsgrenze als verlässliches Datum im KAG steht, so ist seine persönliche Überzeugung, wird das Bundesverfassungsgericht hohen Respekt vor einem demokratisch legitimierten Gesetzgeber walten lassen.

Zum Stichwort Doppelbelastung sagt Herr Dr. Düwel, dass eine solche bei der Beitragserhebung nicht vorliegen würde. Mit den Zahlungen in den 1940er Jahren ist doch mit keiner Reichsmark irgendeine Investition bezahlt, die 60 Jahre später getätigt wurde. Der Aufwand vor dem 03.10.1990 ist doch in der Aufwandsseite der jetzigen Beitragskalkulation gar nicht mit eingestellt. In dem Beitrag ist nur Aufwand enthalten, der für Investitionen nach dem 03.10.1990 entstanden ist.

Es wird die Frage nach der Abstimmung über die Satzung gestellt, ob allein mit der Stimme von Herrn Schmidt-Urbich der Satzungsbeschluss möglich sei und ob dieser nicht wegen seiner Tätigkeit bei der MWA als befangen gelte. Herr Grubert erwidert, dass diese Frage bereits in der Vergangenheit mehrfach aufkam. Es gibt eine kommunalaufsichtliche Stellungnahme, die eine Befangenheit verneint. Im Übrigen gab es zehn Ja-Stimmen, durch die uneinheitliche Stimmabgabe sind die Stimmen der drei großen Mitgliedskommunen aber ungültig gemacht worden.

Ein Bürger aus Teltow meint, dass der Verband die reine Gebührenfinanzierung einführen solle, das wäre sozialer. Er meint, es wäre nicht richtig, wenn den Bürgern immer gesagt würde, die Finanzierung wäre nur über die Beiträge möglich, wovon vor allem die Altanschießer betroffen wären.

Herr Grubert antwortet, dass der Verband seit seiner Gründung die Finanzierung der Schmutzwasseranlagen über Beiträge und Gebühren vornimmt. Bis jetzt hat der Verband 88 Mio. € investiert, davon wurde der überwiegende Teil über Beiträge refinanziert. Eine Umstellung auf Gebührenfinanzierung würde bedeuten, dass der Verband die eingenommenen Neuanschießerbeiträge zurückzahlen müsste. Das würde zu einem unverträglich hohen Schmutzwassergebührensatz führen. Es wäre unsozial, den Erschließungsvorteil der Grundstücke durch alleinige Gebührenfinanzierung auf alle Mieter und Bewohner eines Ortes umzulegen.

Frau Dr. Kimpfel und Herr Ernst aus der Gemeinde Kleinmachnow verlassen um 18:10 Uhr die Sitzung.

Ein weiterer Bürger aus Teltow geht auf das Prinzip der Einmaligkeit der Beitragserhebung ein. Große Gebiete in Teltow waren schon vor 1990 angeschlossen und alle wurden verpflichtet, einen bestimmten Beitrag für die Kanalisation zu bezahlen. Für diese Kanalisation wäre heute noch einmal ein Beitrag erhoben worden.

An dieser Stelle kommt eine ungeordnete Diskussion zustande, in der viele Bürger ihre Meinung kundtun.

Herr Rechtsanwalt Dr. Düwel fasst zusammen, dass es sich heute nicht mehr um dieselbe technische Anlage wie damals handelt. Man kann nicht davon ausgehen, dass bei späteren Investitionen oder Erneuerungen nicht noch einmal Beiträge erhoben werden, wenn man die Finanzierung nicht vollständig über Gebühren vornehmen will. Der Grundsatz der Einmaligkeit beinhaltet, dass dieselben Kosten nicht zweimal Gegenstand eines Beitrags sein können. Er verweist auf Parallelen zum Straßenausbaubeitrag. Wenn eine Straße 1950 ausgebaut wurde und dann noch einmal 2020, dann werden die Grundstückseigentümer zweimal zu einem Straßenbaubeitrag herangezogen.

Der Bürger aus Teltow bittet Herrn Grubert um die Stellungnahme, die er für heute zur Doppelveranlagung angekündigt hätte.

Herr Grubert informiert, dass ab 01.04.2014 zur Aufarbeitung der 1600 Fälle ein Jurist befristet bei der MWA eingestellt wird. Er soll im Einzelnen prüfen, was in der Vergangenheit gezahlt wurde und ob eine Doppelveranlagung vorliege.

Ein Bürger stellt die Frage an Herrn Schmidt-Urbich, ob dieser noch im Beirat der MWA GmbH tätig wäre. Herr Schmidt-Urbich antwortet, dass er seit mehreren Jahren nicht mehr dem Beirat angehört.

Eine Bürgerin aus Teltow in der Liliencronstraße hat ein Problem mit dem Wasser. Seitdem neue TW-Leitungen in der Straße verlegt wurden, hat sie seit 3 Jahren immer nach den Rohrnetzspülungen braune Flecken in der Wäsche. Sie schildert die Problematik ausführlich und hat auch Wäschestücke mitgebracht. Die vom Verband veranlassten Maßnahmen führten bisher zu keinem Erfolg.

Herr Könnemann kennt die Problematik und nennt noch einmal die bisher durchgeführten Maßnahmen. Herr Grubert weist darauf hin, dass dieser Sachverhalt nicht in der Fragestunde geklärt werden könne und bittet Herrn Könnemann, sich mit der Bürgerin nach der Versammlung zusammzusetzen und sich der Sache anzunehmen.

Um 18:25 Uhr verlässt Herr Jänicke aus der Gemeinde Stahnsdorf die Sitzung.

TOP 6 Bericht der Verwaltung (alt TOP 5)

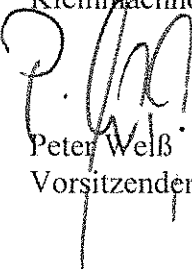
Der Bericht der Verwaltung liegt als Tischvorlage vor und wird nicht erläutert.

TOP 7 Anfragen, Anträge, Mitteilungen, Sonstiges (alt TOP 6)

Dieser Tagesordnungspunkt entfällt, da es keine Anfragen gibt.

Herr Weiß beendet die Sitzung um 18:30 Uhr.

Kleinmachnow, 15.04.2014



Peter Weiß

Vorsitzender der Versammlung

Anlage

Vortrag Dr. Düwel

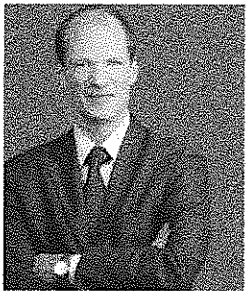
ZENK

ZENK Partnerschaft von Rechtsanwälten
Berlin | Hamburg

**Rechtsfragen der Umsetzung und
Anwendung des Optionsmodells
nach § 8 Abs. 4 a KAG Bbg**
19.03.2014

Rechtsfragen der Umsetzung und Anwendung des
Optionsmodells nach § 8 Abs. 4 a KAG Bbg

ZENK



Dr. Martin Düwel

1966 in Göttingen geboren, Studium in Regensburg, Aberdeen und Berlin. Verfassungsrechtliche Promotion 1999 („Kontrollbefugnisse des Bundesverfassungsgerichts bei Verfassungsbeschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen“). Rechtsanwalt seit 1996.

Tätigkeitsschwerpunkte sind das öffentliche Recht, insbesondere das Umweltrecht, das Vergabe- und Energierecht sowie das Kommunal- und Kommunalabgabenrecht. Beratungsschwerpunkte bilden die rechtliche Begleitung kommunaler Infrastruktur- und Daseinsvorsorgeprojekte. Mitautor des Kommentars zum KAG Bbg (Becker u.a.) im Kommunal- und Schulverlag.

Sekretariat: Renate König, Tel.: (030) 24 75 74-15,
E-Mail: duewel@zenk.com

WWW.ZENK.COM 2014 | 29 | Dr. Martin Düwel und Renate König | 1

Gliederung

- A. Einleitung
- B. Fragestellungen im Überblick
- C. Verfassungswidrigkeit des Optionsmodells?
- D. Zeitliche Grenze für die Umsetzung des Optionsmodells?
- E. Problemstellungen bei Anwendung des Optionsmodells
- F. Fazit

A. Einleitung

- Als Reaktion auf die sog. **Altanschießerproblematik** wurde mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des KAG vom 27.05.2009 ein Abs. 4 a in § 8 KAG Bbg eingefügt.
- Diese Regelung des § 8 Abs. 4 a KAG Bbg soll den Aufgabenträgern als **Option** eine **differenzierende Beitragserhebung** zwischen alt- und neuangeschlossenen Grundstücken ermöglichen:
 - Bei Grundstücken, die am 03.10.1990 bereits bebaut und an eine leitungsgebundene Anlage angeschlossen oder anschließbar waren, bleibt der Anteil des Herstellungsaufwands unberücksichtigt, der ausschließlich auf die Schaffung eines Anschlusses bzw. einer Anschlussmöglichkeit für Grundstücke entfällt, die am 03.10.1990 nicht angeschlossen bzw. anschließbar waren.

Rechtsfragen der Umsetzung und Anwendung des
Optionsmodells nach § 8 Abs. 4 a KAG Bbg

ZENK

- Bewusste Abweichung vom Grundsatz der Heranziehung aller beitragspflichtigen Grundstücke mit einem Beitragssatz für eine beitragsfähige Maßnahme.
- Der Aufwand für Investitionen in leitungsgebundene Anlagen, der vor dem 03.10.1990 entstanden ist, ist ohnehin nicht beitragsfähig (§ 18 KAG Bbg).
- Der Investitionsaufwand, der nach dem 03.10.1990 entstanden ist, wird zwar auf die gesamte beitragspflichtige Fläche verteilt. Jedoch darf der Aufwand, der ausschließlich für die Schaffung von Anschlüssen für Neuanschließer (z.B. Neubau von Kanälen in neuerschlossenen Gebieten) entstanden ist, nicht auf die Altanschließer umgelegt werden, sodass sich deren Herstellungsbeitragssatz reduziert.
- Der Herstellungsbeitragssatz der Neuanschließer erhöht sich dabei nicht um den Anteil, der nicht auf die Altanschließer umgelegt werden darf, d.h. der Beitragssatz für die Neuanschließer bleibt gleich, sodass nach dem Willen des Gesetzgebers eine „beitragsrechtliche Deckungslücke“ entsteht.

WWW.ZENK.ONLINE

2014 | 0118 | Gemeindebeitragssatz für Anschluss

Rechtsfragen der Umsetzung und Anwendung des
Optionsmodells nach § 8 Abs. 4 a KAG Bbg

ZENK

B. Fragestellungen im Überblick

- Zu bei einem Aufgabenträger umgesetzten Optionsmodell gibt es bislang **keine Rechtsprechung**, sodass bedeutende Rechtsfragen ungeklärt ist.
- Geklärt ist, dass es **keine rechtliche Verpflichtung** eines Aufgabenträgers der Wasserver- und Abwasserentsorgung zur Erhebung eines niedrigeren Beitragssatzes für Altanschließer gibt (VerfG Bbg, Beschl. v. 21.06.2012 – 46/11 –; VG Cottbus, Urt. v. 14.02.2013 – VG 6 K 1032/12 –, juris Rn. 32)
- Die **Umsetzung** des Optionsmodells durch einen Aufgabenträger erfolgt im Wege der **Änderung der Beitragssatzung**, was jedenfalls folgende Rechtsfragen aufwirft:

WWW.ZENK.ONLINE

2014 | 0118 | Gemeindebeitragssatz für Anschluss

Rechtsfragen der Umsetzung und Anwendung des
Optionsmodells nach § 8 Abs. 4 a KAG Bbg

ZENIK

1. Ist das Optionsmodell wegen eines Verstoßes gegen den Gleichheitssatz in Art. 3 Abs. GG/Art. 12 Abs. 1 LVerf Bbg **verfassungswidrig**?
2. Bis zu welchem **Zeitpunkt** darf eine Umsetzung des Optionsmodells durch den Aufgabenträger zulässigerweise erfolgen?
3. Was gilt bei einer **Anwendung** des Optionsmodells in Bezug auf die Abgrenzung der unterschiedlichen Grundstücke, die Aufwandsermittlung für neu angeschlossene Grundstücke und die Erhebung von Benutzungsgebühren?

WWW.ZENIK.COM

©2014 | ZENIK Partnerschaft von Rechtsanwälten mbH

Rechtsfragen der Umsetzung und Anwendung des
Optionsmodells nach § 8 Abs. 4 a KAG Bbg

ZENIK

C. Verfassungswidrigkeit des Optionsmodells?

- „Der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verbietet es, daß eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, daß sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten [...]. Die rechtliche Unterscheidung muß also in sachlichen Unterschieden eine ausreichende Stütze finden.“ (BVerfGE 87, 234 [255])
- § 8 Abs. 4 a Satz 1 KAG Bbg impliziert, dass altangeschlossene Grundstücke am 03.10.1990 über einen höheren Gebrauchswert verfügten. Aus Sicht des Gesetzgebers liegt in der vormaligen faktischen Anschlussmöglichkeit altangeschlossener Grundstücke ein ausreichender Differenzierungsgrund.
- Kritik: Keine Kontinuität der Anlagen. Erst mit Herstellung der (neuen) Anlage wurde die öffentliche Einrichtung und erstmals eine rechtlich gesicherte Anschlussmöglichkeit geschaffen, sodass kein ausreichender Differenzierungsgrund vorliege.

WWW.ZENIK.COM

©2014 | ZENIK Partnerschaft von Rechtsanwälten mbH

D. Zeitliche Grenze für die Umsetzung des Optionsmodells?

- Der Gesetzgeber geht davon aus (LT-Drs. 4/7225, S. 12), dass das Optionsmodell auch Aufgabenträgern offensteht, die bei Inkrafttreten des § 8 Abs. 4 a KAG bereits über eine rechtswirksame Beitragssatzung verfügt haben.
Begründung: Es gibt keine nachteiligen Wirkungen auf die Beitragszahler, da Neuanschießer keinen höheren Beitragssatz zahlen müssen.
- Kritik: Wenn im Zeitpunkt der Beschlussfassung über eine Beitragssatzung in Umsetzung des Optionsmodell bereits eine wirksame Beitragssatzung vorgelegen hat, ist die sachliche Beitragspflicht für alle beitragspflichtigen Grundstücke bereits entstanden und es gilt das Prinzip der Einmaligkeit der Beitragserhebung.

E. Problemstellungen bei Anwendung des Optionsmodells

- Entscheidet sich ein Aufgabenträger für die Umsetzung des Optionsmodells, stellen sich eine Reihe von rechtlichen Folgefragen bei der praktischen **Anwendung**, die für die Kalkulation der Beitragssätze, die Veranlagung von Grundstücken und die Erhebung von Benutzungsgebühren bedeutsam sind:
 - Erfassung der tatsächlich altangeschlossenen **Grundstücke** zum 03.10.1990.
 - Ermittlung der **Aufwendungen** ausschließlich für Neuanschießer.
 - Umgang mit dem **Sanierungsaufwand**.
 - Umgang mit der **Deckungslücke**.

Rechtsfragen der Umsetzung und Anwendung des
Optionsmodells nach § 8 Abs. 4 a KAG Bbg

ZENK

■ Erfassung der tatsächlich altangeschlossenen **Grundstücke**:

- Ein Grundstück kann nur dann die Beitragsprivilegierung in Anspruch nehmen, wenn am 03.10.1990
 - auf ihm eine oder mehrere **bauliche Anlagen (mit wasser- oder schmutzwasserseitig notwendiger Erschließung?)** errichtet waren und
 - das Grundstück an eine leitungsgebundene Anlage tatsächlich **angeschlossen** oder an diese **anschließbar** war, d.h. wenn in der angrenzenden Straße ein betriebsfertiger Kanal verlief.
- Ausgenommen sind Grundstücke, die an leitungsgebundene Anlagen angeschlossen waren, die nicht der Allgemeinheit offenstanden (z.B. Betriebskläranlagen) oder als „Provisorium“ nicht dem damaligen technischen Standard entsprachen.
- Grundstücksteilungen und -zusammenlegungen nach dem 03.10.1990 sind zu berücksichtigen.

WWW.ZENK.COM

2014 | ZBR Partnerschaft von Rechtsanwälten | 11

Rechtsfragen der Umsetzung und Anwendung des
Optionsmodells nach § 8 Abs. 4 a KAG Bbg

ZENK

■ Ermittlung der **Aufwendungen** ausschließlich für Neuanschließer:

- Es ist derjenige Aufwand zu ermitteln, der „ausschließlich“ für die Schaffung des Anschlusses der nach dem 03.10.1990 angeschlossenen Grundstücke angefallen ist (z.B. Neubau von Kanälen in neuerschlossenen Gebieten), da der Beitrag der Altanschließer allein um diese Investitionen zu reduzieren ist.
- Der Aufwand für Alt- und Neuanschließern gemeinsam zugute kommende Anlagen ist im Rahmen von § 8 Abs. 4 a KAG Bbg nicht zu erfassen.
- Abhängig von Bestands- und Rechnungsunterlagen beim Aufgabenträger (bzw. etwaigen Rechtsvorgängern) kann eine Aufwandsabgrenzung aufwendig, zum Teil unmöglich und deshalb nur schätzweise und mit Unsicherheiten behaftet sein.

WWW.ZENK.COM

2014 | ZBR Partnerschaft von Rechtsanwälten | 11

Rechtsfragen der Umsetzung und Anwendung des
Optionsmodells nach § 8 Abs. 4 a KAG Bbg

ZENK

■ Umgang mit dem **Sanierungsaufwand**:

- Kosten für die Sanierung der Anschlüsse der Altanschießer.
- Der WAZV „Der Teltow“ hat diese Kosten bislang über **Benutzungsgebühren** refinanziert.
- Notwendigkeit einer Berücksichtigung im Rahmen der Beitragserhebung bei Umsetzung des Optionsmodells?
- Muss es bei einer durch das Optionsmodell eingeführten Differenzierung zwischen alt- und neuangeschlossenen Grundstücken eine weitere Differenzierung deswegen geben, weil jedenfalls weit überwiegend der Sanierungsaufwand kanalbezogen nur den altangeschlossenen Grundstücken zugute kommt?

www.zenk.com

© 2014 | ZENK Partnerschaft von Rechtsanwälten | 11

Rechtsfragen der Umsetzung und Anwendung des
Optionsmodells nach § 8 Abs. 4 a KAG Bbg

ZENK

■ Umgang mit der **Deckungslücke**:

- Der nicht von der Gruppe der altangeschlossenen Grundstücke zu tragende Aufwandsteil wird nicht über eine Erhöhung des Beitragssatzes für die Gruppe der neuangeschlossenen Grundstücke refinanziert.
- Der Gesetzgeber ist der Auffassung, dass die Deckungslücke über **einheitliche Gebühren** für Alt- und Neuanschießer zu finanzieren ist (LT-Drs. 4/7225, S. 13).
- Kritik: Wegen des **Verbots der Doppelbelastung** (der Neuanschießer) soll die Erhebung von **gespaltenen Gebührensätzen** für Alt- und Neuanschießer geboten sein.

www.zenk.com

© 2014 | ZENK Partnerschaft von Rechtsanwälten | 11

F. Fazit

- Die Verfassungsmäßigkeit des Optionsmodell wird in der Fachliteratur kontrovers diskutiert. Eine offensichtliche Verfassungswidrigkeit ist nicht erkennbar.
- Es gibt nur eine geringe Anzahl praxiserprobter Umsetzungen des Optionsmodells und (noch) keine verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zu den durch § 8 Abs. 4 a KAG Bbg aufgeworfenen Rechtsfragen.
- Die Umstellung auf ein Optionsmodell ist mit hohem Aufwand für die Kalkulation der Beitragssätze und verschiedenen Abgrenzungsfragen im Rahmen der Beitragsveranlagung verbunden.
- Aufgrund des Finanzierungszusammenhangs zwischen Anschlussbeiträgen und Benutzungsgebühren wird ein „Differenzierungsansatz“ in die einheitliche öffentliche Einrichtung gebracht, der abhängig von künftiger Rechtsprechungs-entwicklung auch Auswirkungen auf die Erhebung der Benutzungsgebühren haben kann.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Anwesenheitsliste

der Verbandsversammlung des WAZV „Der Teltow“ vom 19.03.2014

insgesamt: 17 davon anwesend:¹⁵

Unterschrift Unterschrift

5 – Kleinmachnow:

Bürgermeister

Michael Grubert

Vertreter:

Maximilian Tauscher

Susanne Krause-Hinrichs

Wolfgang Kreemke

Dr. Kornelia Kimpfel

stellv. Bürgermeister

Barbara Neidel

Stellvertreter:

Ludwig Burkardt

Dr. Klaus Nitzsche

Gisela Eiternick

Andrea Schwarzkopf

4 – Stahnsdorf:

Bürgermeister

Bernd Albers

Vertreter:

Karsten Jänicke

Peter Ernst

Peter Weiß

stellv. Bürgermeister

Anja Knoppke

Stellvertreter:

Dr. Gebhard Lührs

Ruth Barthels

Claus-Peter Martensen

Unterschrift

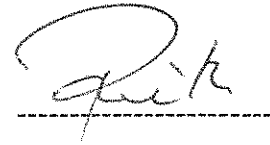
Unterschrift

6 – Teltow:**Bürgermeister**

Thomas Schmidt

**stellv. Bürgermeister**

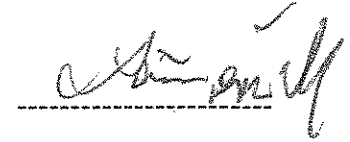
Beate Rietz

**Vertreter:**

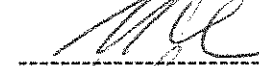
Helmut Tietz

**Stellvertreter:**

Berndt Längrich



Christine Hochmuth



Dr. Andrea Grochtmann

Angelika Gebauer



Axel Szillewelt

Peter-Joachim Trog



Ronny Berezki



Kerstin Kulesha



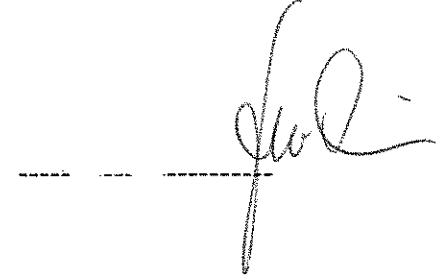
Karin Woite

2 – Gemeinde Nuthetal/Ortsteil Nudow**Bürgermeister**

Ute Hustig

**stellv. Bürgermeister**

Hartmut Lindemann

**Vertreter:**

Harald Schmidt-Urbich

**Stellvertreter:**

Rosemarie Plischke

Verwaltung: Felix von Streit

Waltraud Lenk

Torsten
Könnemann

Gudrun Schulze

Gäste:

